

# Landesgesetzblatt

14. Stück, Jahrgang 2003

Ausgegeben am 30. Mai 2003

- Nr 44** Kundmachung der Salzburger Landesregierung – Zahl der auf jeden Wahlbezirk entfallenden Mandate für die Wahl des Salzburger Landtages
- Nr 45** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Schutzvorschriften bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Arbeitsmittel-Verordnung – AMV)
- Nr 46** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Vorschriften über persönliche Schutzausrüstungen
- Nr 47** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Eigenanteil der Magistratsbeamten an den Fahrtkosten (Eigenanteils-Verordnung Magistrat)
- Nr 48** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Eigenanteil der Gemeindebeamten an den Fahrtkosten (Eigenanteils-Verordnung Gemeinden)
- Nr 49** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadt St Johann im Pongau für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt St Johann im Pongau – Projekt an der Industriestraße)
- Nr 50** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Änderung der Sondergebührenverordnung Landeskliniken
- Nr 51** Kundmachung der Salzburger Landesregierung – Im Jahr 2003 an die 2. Sektion des SAKRAF zu leistende Landes- und Gemeindebeiträge
- Nr 52** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Richtsätze für das Pflegegeld für Pflegekinder sowie die Ausstattungspauschale
- Nr 53** Verordnung der Salzburger Landesregierung – Höhe des Grundbetrages nach dem Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetz 1985 (Grundbetragsfestlegungs-Verordnung 2003)
- Nr 54** Kundmachung der Salzburger Landesregierung – Aufhebung zweier noch geltender Bestimmungen der Landesvergabeordnung

#### 44. Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 10. April 2003 über die Zahl der auf jeden Wahlbezirk entfallenden Mandate für die Wahl des Salzburger Landtages

Auf Grund des § 3 Abs 1 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998, LGBl Nr 116, in der geltenden Fassung wird kundgemacht, dass auf die Wahlbezirke (§ 1 Abs 2 und § 33 Abs 3 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998) folgende Zahl von Mandaten für die Wahl des Salzburger Landtages entfällt:

Wahlbezirksnummer	Wahlbezirk	Zahl der Mandate
1	Hallein	4
2	Salzburg-Stadt	9
3	Salzburg-Umgebung	10
4	St Johann im Pongau	5
5	Tamsweg	2
6	Zell am See	6

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Schausberger

#### 45. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. April 2003 über Schutzvorschriften bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Arbeitsmittel-Verordnung – AMV)

Auf Grund des § 29 Abs 1 des Bediensteten-Schutzgesetzes – BSG, LGBl Nr 103/2000 und des § 106 Abs 1 der Salzburger Landerbeitsordnung 1995 – LArbO 1995, LGBl Nr 7/1996, in der geltenden Fassung wird verordnet:

##### 1. Abschnitt

##### Schutz der Landes- und Gemeindebediensteten

##### Anwendungsbereich

##### § 1

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Bedienstete des Landes, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände, ausgenommen die im § 1 Abs 2 BSG angeführten Bediensteten, bei Ausübung ihres Berufs.

##### Anwendung der Arbeitsmittelverordnung

##### § 2

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Arbeitsmittelverordnung – AM-VO) und mit der die Bauarbeiterschutverordnung geändert wird, BGBl II Nr 164/2000, in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr 313/2002 findet bei Benutzung

von Arbeitsmitteln (§ 2 Z 1 BSG), in Arbeitsstätten (§ 2 Z 5 und 7 BSG) und auf Baustellen (§ 2 Z 8 BSG) mit der Maßgabe folgender Bestimmungen Anwendung:

1. An die Stelle der Begriffe „ArbeitnehmerInnen“ und „ArbeitgeberInnen“ treten die im Bediensteten-Schutzgesetz verwendeten Begriffe „Bedienstete“ (§ 2 Z 9 BSG) und „Dienstgeber“ (§ 2 Z 10 BSG).
2. An die Stelle des Begriffs „Betriebsanweisungen“ tritt der Begriff „Anweisungen“.
3. Folgende Verweisungen auf die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen des Bediensteten-Schutzgesetzes:

	ASchG	BSG
Anwendungsbereich	§ 1 Abs 1	§ 1
Sicherheits- und Gesundheits-schutzdokumente	§ 5	§ 5
Information	§ 12	§ 10
Unterweisung	§ 14 § 14 Abs 2 § 14 Abs 2 Z 1 § 14 Abs 2 Z 3	§ 12 § 12 Abs 2 § 12 Abs 2 Z 1 § 12 Abs 2 Z 3
Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe	§ 33 Abs 3 Z 1 § 33 Abs 3 Z 2 § 35 Abs 1 Z 2	§ 28 Abs 4 Z 1 § 28 Abs 4 Z 2 § 28 Abs 5

4. Die in den §§ 7 Abs 3 und 4, 8 Abs 3 bis 5, 9 Abs 2 sowie 10 Abs 4 vorgesehenen Prüfungen können auch von Amtssachverständigen sowie von Prüf- und Überwachungsstellen, die nach den §§ 14 ff des Bauproduktgesetzes akkreditiert oder diesen gleich gestellt sind, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse vorgenommen werden.
5. Ergänzend zu § 11 Abs 4:  
Auf der Grundlage einer Gefahrenanalyse und nach Maßgabe der vorgesehenen Einsatzbedingungen ist durch eine geeignete fachkundige Person ein Prüfplan zu erstellen, der zu enthalten hat:
  - a) die Art, die Methode und die Häufigkeit der Prüfung;
  - b) Kriterien zur Bewertung der Prüfung und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen;
  - c) Ergebnisse, die eine außerordentliche Prüfung erforderlich machen;
  - d) die Geltungsdauer des Prüfplans im Zusammenhang mit den Einsatzbedingungen des Arbeitsmittels.
 Die Bestimmungen des § 11 Abs 3 sind für Prüfpläne sinngemäß anzuwenden.

## 2. Abschnitt

### Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

#### Anwendungsbereich

##### § 3

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Dienstnehmer einschließlich familieneigene Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bei Ausübung ihres Berufs.

## Anwendung der Arbeitsmittelverordnung

### § 4

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Arbeitsmittelverordnung – AM-VO) und mit der die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird, BGBl II Nr 164/2000, in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr 313/2002 findet bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (§ 100 Abs 2 LArbO 1995) in Arbeitsstätten (§ 99 LArbO 1995) mit der Maßgabe folgender Bestimmungen Anwendung:

1. An die Stelle der Begriffe „ArbeitnehmerInnen“ und „ArbeitgeberInnen“ treten die in der Landarbeitsordnung 1995 verwendeten Begriffe „Dienstnehmer“ bzw „Dienstgeber“.
2. An die Stelle des Begriffs „Betriebsanweisungen“ tritt der Begriff „Anweisungen“.
3. Folgende Verweisungen auf die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen der Landarbeitsordnung 1995:

	ASchG	LArbO
Anwendungsbereich	§ 1 Abs 1	§ 1
Sicherheits- und Gesundheits-schutzdokumente	§ 5	§ 89
Information	§ 12	§ 95
Unterweisung	§ 14 Abs 2 § 14 Abs 2 Z 3	§ 95b Abs 2 § 95b Abs 2 Z 3
Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe	§ 33 Abs 3 Z 1 § 33 Abs 3 Z 2 § 35 Abs 1 Z 2	§ 100 Abs 3 Z 1 § 100 Abs 3 Z 2 § 100 Abs 5

4. Folgende Bestimmungen finden keine Anwendung:  
§§ 7, 8, 9, 10 Abs 4, 11 Abs 3, 16, 61 bis 68.
5. Ergänzend zu § 11 Abs 4 gilt:  
Auf der Grundlage einer Gefahrenanalyse und nach Maßgabe der vorgesehenen Einsatzbedingungen ist durch eine geeignete fachkundige Person ein Prüfplan zu erstellen, der zu enthalten hat:
  - a) die Art, die Methode und die Häufigkeit der Prüfung;
  - b) Kriterien zur Bewertung der Prüfung und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen;
  - c) Ergebnisse, die eine außerordentliche Prüfung erforderlich machen;
  - d) die Geltungsdauer des Prüfplans im Zusammenhang mit den Einsatzbedingungen des Arbeitsmittels.
 Die Bestimmungen des § 11 Abs 3 sind für Prüfpläne sinngemäß anzuwenden.

## 3. Abschnitt

### Inkrafttreten

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit 31. Mai 2003 in Kraft.

### Umsetzungshinweis

#### § 6

Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheitsvorschriften;
2. Richtlinie 92/67/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz;
3. Richtlinie 95/63/EG des Rates vom 5. Dezember 1995 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benützung von Arbeitsmitteln durch die Arbeitnehmer bei der Arbeit;
4. Richtlinie 2001/45/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benützung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit.

**Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Schausberger**

#### **46. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. April 2003 über persönliche Schutzausrüstungen**

Auf Grund des § 44 Z 5 des Bediensteten-Schutzgesetzes – BSG, LGBl Nr 103/2000, in der geltenden Fassung wird verordnet:

##### **Anwendungsbereich**

###### **§ 1**

Die Bestimmungen dieser Verordnung dienen dem Schutz von Bediensteten des Landes, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände, ausgenommen die im § 1 Abs 2 BSG angeführten Bediensteten, gegen berufsbedingte Risiken für ihre Sicherheit und Gesundheit, insbesondere gegen jene in Z 1 des Anhanges angeführten Risiken.

##### **Definition**

###### **§ 2**

Als persönliche Schutzausrüstung gilt jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von Bediensteten bei der Arbeit benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen Gefahren zu schützen, die ihre Sicherheit oder Gesundheit bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beeinträchtigen können. Z 2 des Anhanges enthält Beispiele für persönliche Schutzausrüstungen und in Z 3 des Anhanges sind Beispiele für jene Arbeiten angeführt, für die die Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstungen erforderlich sein kann.

##### **Allgemeine Bestimmungen**

###### **§ 3**

Persönliche Schutzausrüstungen sind zu verwenden, wenn trotz entsprechender anderer Schutzmaßnahmen ein ausreichender Schutz des Lebens oder der Gesundheit der Bediensteten bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nicht erreicht werden kann.

##### **Anforderungen an die persönlichen Schutzausrüstungen**

###### **§ 4**

- (1) Persönliche Schutzausrüstungen müssen:
- a) hinsichtlich ihrer Konzeption und Konstruktion den für das Inverkehrbringen geltenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen;
  - b) Schutz gegen die zu verhütenden Gefahren bieten, ohne selbst eine größere Gefahr mit sich zu bringen;
  - c) für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sein;
  - d) den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen des Bediensteten Rechnung tragen; und
  - e) dem Träger, allenfalls nach erforderlicher Anpassung, passen.

(2) Persönliche Schutzausrüstungen dürfen außer in besonderen Ausnahmefällen nur für jene Zwecke und unter jenen Bedingungen eingesetzt werden, für die sie bestimmt sind. Machen verschiedene Gefahren den gleichzeitigen Einsatz mehrerer persönlicher Schutzausrüstungen notwendig, müssen diese Ausrüstungen aufeinander abgestimmt und muss ihre Schutzwirkung gegen die betreffenden Gefahren gewährleistet sein.

(3) Persönliche Schutzausrüstungen sind für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Erfordern die Umstände eine Benutzung durch mehrere Personen, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit sich dadurch für die verschiedenen Benutzer keine Gesundheits- und Hygiene-probleme ergeben.

##### **Pflichten des Dienstgebers**

###### **§ 5**

(1) Wenn der Dienstgeber auf Grund der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren die Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit für erforderlich hält, sind die Bediensteten rechtzeitig vor Aufnahme einer gefährlichen Tätigkeit nach den Bestimmungen des § 10 BSG zu informieren.

(2) Der Dienstgeber hat die Bediensteten gemäß § 12 BSG entsprechend zu unterrichten und darüber hinaus erforderlichenfalls besondere Schulungen im Hinblick auf die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstungen durchzuführen. Den Bediensteten sind erforderlichenfalls Bedienungsanleitungen in einer für sie verständlichen Form auszuhändigen.

(3) Der Dienstgeber hat durch geeignete Lagerung und ausreichende Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen ein gutes Funktionieren der persönlichen Schutzausrüstungen und einwandfreie hygienische Bedingungen zu gewährleisten.

(4) Persönliche Schutzausrüstungen sind den Bediensteten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für Reinigung, Wartung, Instandhaltung und Reparatur sind vom Dienstgeber zu tragen.

##### **Pflichten der Bediensteten**

###### **§ 6**

Die Bediensteten dürfen die persönlichen Schutzausrüstungen außer in besonderen Ausnahmefällen nur zu dem dafür vorgesehenen Zweck und unter den vom Hersteller

oder Inverkehrbringer bestimmten Bedingungen verwenden. Die Verwendung hat gemäß der Bedienungsanleitung und unter Beachtung der sonstigen Informationen und Unterweisungen seitens des Dienstgebers zu erfolgen.

#### **Inkrafttreten**

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2003 in Kraft.

#### **Umsetzungshinweis**

§ 8

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 98/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (3. Einzelrichtlinie im Sinn des Art 16 Abs 1 der Richtlinie 89/391/EWG).

#### **Anhang**

##### **1. Risiken im Hinblick auf die Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen**

###### **Physik, Chemie, Biologie, Mechanik, Thermik, Strahlen, Aerosole, Flüssigkeiten**

Stürze, Stöße, Schläge, Aufschlag, Druck, Stiche, Schnittverletzungen, Kratzverletzungen, Vibrationen, Ausgleiten, Hinfallen, Hitze, Feuer, Kälte.

###### **Elektrizität**

nicht ionisierende, ionisierende.

###### **Lärm**

Stäube, Fasern, Rauch, Nebel, Überflutung, Spritzer.

###### **Gas, Dämpfe**

pathogene Bakterien, pathogene Viren, Mykose hervorrufoende Pilze, nicht bakterielle biologische Antigene, Schädel, Gehör, Augen, Atemwege, Gesicht, gesamter Kopf, Hand, Arm (Teile), Fuß, Bein (Teile), Haut, Rumpf/Bauch, Parenteralweg, gesamter Körper.

##### **2. Der Orientierung dienende, nicht erschöpfende Liste persönlicher Schutzausrüstungen**

###### **Kopfschutz**

- Arbeitsschutzhelme (für den Einsatz in Untertagebetrieben, auf Baustellen)
- leichte Kopfbedeckungen zum Schutz der Haare (Kappen, Haarschutzhauben, Haarschutznetze, jeweils mit oder ohne Schirm)
- Kopfschutzbedeckungen (Mützen, Kappen, Südwester udgl aus Stoff, imprägniertem Stoff udgl)

###### **Schallschutz**

- Gehörschutzstöpsel
- Gehörschutzhelme
- Kapselgehörschützer mit Arbeitsschutzhelm-Befestigung
- Kapselgehörschützer mit Kopfbügel
- Gehörschützer mit Kommunikationseinrichtung

###### **Augen- und Gesichtsschutz**

- Gestellbrillen
- Schutzmasken (Korbbrillen)
- Schutzbrillen gegen Röntgen-, Laser-, UV-, IR- und sichtbare Strahlen
- Schutzschilder

- Schutzhelme und -hauben für Schweißer (Handblendschirme, Schutzhelme mit Kopfhalterung bzw mit Traghilfen am Schutzhelm)

###### **Atemschutz**

- Staubschutzfiltergeräte, Gasschutzfiltergeräte und Filtergeräte zum Schutz gegen Partikel von radioaktiven Stoffen
- Isoliergeräte mit Luftzufuhr
- Atemgeräte mit abnehmbarem Schweißerschutzschirm
- Tauchgeräte und -ausrüstungen
- Taucheranzüge

###### **Hand- und Armschutz**

- Handschuhe
- zum Schutz gegen mechanische Beanspruchung (Stiche, Schnitte, Schwingungen udgl)
- Chemikalienschutzhandschuhe
- Elektrikerschutzhandschuhe und Hitzeschutzhandschuhe
- Fausthandschuhe
- Fingerlinge
- Schutzärmel
- Gelenkmanschetten
- Halbhandschuhe
- Handleder

###### **Fuß- und Beinschutz**

- Halbschuhe, Schnürstiefel, Halbstiefel, Sicherheitstiefel
- schnell anziehbare Schuhe
- Schuhe mit Zehenschutzkappe
- Schuhe und Überschuhe mit wärmeisolierendem Unterbau
- Hitzeschutzschuhe, -stiefel und -überstiefel
- Kälteschutzschuhe, -stiefel und -überstiefel
- Schuhe, Stiefel und Überstiefel zum Schutz gegen Schwingungen
- Schuhe, Stiefel und Überstiefel zum Schutz gegen elektrostatische Aufladung
- Schuhe, Stiefel und Überstiefel zum Schutz vor spannungsführenden Teilen
- Stiefel für Kettensägen-Führer
- Holzschuhe
- Knieschützer
- abnehmbare Spannschützer
- Gamaschen
- herausnehmbare Schuheinlagen (wärmeisolierende, durchtrittsichere oder schweißhemmende Sohlen)
- abnehmbare Krampen zum Schutz gegen Ausrutschen bzw Ausgleiten auf Glatteis, Schnee und glitschigen Fußböden

###### **Hautschutz**

- Schutzcremes/Salben

###### **Rumpf- und Bauchschutz**

- Westen, Jacken und Schürzen zum Schutz gegen mechanische Beanspruchung (Stiche, Schnitte, Flüssigmetallspritzer udgl)
- Westen, Jacken und Schürzen zum Schutz gegen aggressive chemische Stoffe
- Heizwesten
- Rettungswesten
- Röntgenschutzschürzen
- Rumpfschutzgürtel

###### **Ganzkörperschutz**

- Schutz gegen Absturz

- Absturzschutzausrüstung (vollständige Ausrüstung einschließlich des notwendigen einschlägigen Zubehörs)
- Ausrüstung mit Falldämpfern und/oder Seilkürzern (vollständige Ausrüstung einschließlich des notwendigen einschlägigen Zubehörs)
- Sicherheitsgeschirr (Halte- und Auffanggurte)
- Schutzkleidung
- Arbeitsschutzkleidung (zweiteilige Anzüge und Overalls)
- Schutzkleidung gegen mechanische Einwirkung (Stiche, Schnitte udgl)
- Chemikalienschutzkleidung
- Schutzkleidung gegen Flüssigmetallspritzer und Infrarotstrahlung
- Hitzeschutzkleidung
- Kälteschutzkleidung
- Schutzkleidung gegen radioaktive Substanzen
- Staubschutzkleidung
- Gasschutzkleidung
- Warnkleidung mit Reflexstreifen einschließlich Zubehör (Armbinden, Handschuhe udgl)
- Schutzdecken

**3. Der Orientierung dienende, nicht erschöpfende Liste der Arbeiten bzw der Arbeitsbereiche, für die die Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstungen erforderlich sein kann**

**a) Kopfschutz (Schädelschutz)**

Schutzhelme

- Bauarbeiten, insbesondere Arbeiten auf, unter oder in der Nähe von Gerüsten und hoch gelegenen Arbeitsplätzen, Einschal- und Ausschalarbeiten, Montage- und Verlegearbeiten, Gerüstarbeiten und Abbrucharbeiten
- Arbeiten an Stahlbrücken, Stahlhochbauten, Masten, Türmen, Stahlwasserbauten, Großbehältern, Großrohrleitungen, Kessel- und Kraftwerksanlagen
- Arbeiten in Gruben, Gräben, Schächten und Stollen
- Erd- und Felsarbeiten
- Arbeiten mit Bolzensetzgeräten
- Sprengarbeiten
- Arbeiten im Bereich von Aufzügen, Hebezeugen, Kranen und Fördermitteln
- Arbeiten bei der Schlachtung

**b) Fußschutz**

Schutzschuhe mit durchtrittsicherem Unterbau

- Tiefbau- und Straßenbauarbeiten
- Gerüstbauarbeiten
- Abbrucharbeiten von Rohbauten
- Betonbau und Fertigteilbau mit Ein- und Ausschalarbeiten
- Arbeiten auf Bauhöfen und Lagerplätzen
- Dacharbeiten

Schutzschuhe ohne durchtrittsicheren Unterbau

- Arbeiten an Stahlbrücken, Stahlhochbauten, Masten, Türmen, Aufzügen, Stahlwasserbauten, Großbehältern, Großrohrleitungen, Krananlagen, Kessel- und Kraftwerksanlagen
- Ofenbauarbeiten, Heizungs-, Lüftungs- und Metallbaumontagearbeiten
- Umbau- und Instandhaltungsarbeiten
- Be- und Verarbeitung von Steinen
- Transport- und Lagerarbeiten

- Arbeiten mit Gefrierfleischblöcken und Konservengebinden

Schutzschuhe mit Absatz oder Keilsohle und durchtrittsicherem Unterbau

- Dacharbeiten
- Schutzschuhe mit wärmeisolierendem Unterbau
- Arbeiten mit und auf heißen oder sehr kalten Massen
- Schnell ausziehbare Schutzschuhe
- bei Gefahr des Eindringens flüssiger Massen

**c) Augen- oder Gesichtsschutz**

Schutzbrillen, Gesichtsschutzschilde oder -schirme

- Schweiß-, Schleif- und Trennarbeiten
- Stemm- und Meißelarbeiten
- Steinbearbeitung und Steinverarbeitung
- Arbeiten mit Bolzensetzgeräten
- Arbeiten an spanabhebenden Maschinen beim Bearbeiten von kurzspanendem Werkstoff
- Gesenkschmiedearbeiten
- Zerkleinerung und Beseitigung von Scherben
- Strahlarbeiten mit körnigem Strahlmittel
- Arbeiten mit Säuren und Laugen, Desinfektionsmitteln und ätzenden Reinigungsmitteln
- Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern
- Arbeiten mit flüssigen Massen sowie beim Aufenthalt in deren Einwirkungsbereich
- Arbeiten bei Strahlungshitze
- Arbeiten mit Laser

**d) Atemschutz**

Atemschutzgeräte

- Arbeiten in Behältern, engen Räumen und gasbeheizten Industrieöfen, wenn mit Gasgefahr oder Sauerstoffmangel zu rechnen ist
- Arbeiten an Futter von Öfen und Pfannen, wenn mit Staub zu rechnen ist
- Spritzlackierarbeiten ohne ausreichende Belüftung
- Arbeiten in Schächten, Kanälen und anderen unterirdischen Räumen der Abwasserkanalisation
- Arbeiten in Kälteanlagen, bei denen die Gefahr des Kältemittelaustritts besteht

**e) Gehörschutz**

Gehörschützer

- Arbeiten an Metallpressen
- Arbeiten mit Pressluftwerkzeugen
- Rammarbeiten
- Arbeiten in der Holz- und Textilindustrie

**f) Rumpf-, Arm- und Handschutz**

Schutzkleidung

- Arbeiten mit Säuren und Laugen, Desinfektionsmitteln und ätzenden Reinigungsmitteln
- Arbeiten mit oder in der Nähe von flüssigen Massen und bei Hitzeeinwirkung
- Handhabung von Flachglas
- Strahlarbeiten
- Arbeiten in Tiefkühlräumen
- Schwer entflammbare Schutzkleidung
- Schweißarbeiten in engen Räumen
- Stechschutzschürzen
- Ausbein- und Zerlegearbeiten
- Arbeiten mit dem Handmesser, bei denen das Messer zum Körper geführt wird

Lederschürzen

- Schweißarbeiten
- Schmiedearbeiten
- Gießereiarbeiten

- Unterarmstulpen
- Ausbein- und Zerlegearbeiten
- Handschuhe
- Schweißarbeiten
- Hantieren mit scharfkantigen Gegenständen, jedoch nicht bei Maschinenarbeiten, wenn die Gefahr des Erfasstwerdens der Handschuhe besteht
- offener Umgang mit Säuren und Laugen
- Metallgeflechthandschuhe
- Ausbein- und Zerlegearbeiten
- regelmäßige Schneidearbeiten mit Handmesser im Bereich der Produktion und Schlachtung
- Auswechseln von Messern an Schneidemaschinen
- g) Wetterschutzkleidung**
- Arbeiten im Freien bei Regen oder Kälte
- h) Warnkleidung**
- Arbeiten, bei denen ein rechtzeitiges Erkennen der Personen erforderlich ist
- i) Schutz gegen Absturz (Sicherheitsgeschirr)**
- Gerüstarbeiten
- Fertigteilmontage
- Arbeiten an Masten
- j) Anseilschutz**
- Arbeiten in Schächten und Kanälen
- k) Hautschutzmittel**
- Verarbeiten von Beschichtungsstoffen

**Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Schausberger**

**47. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. März 2003 über den von Magistratsbeamten zu tragenden Eigenanteil an den Fahrtkosten (Eigenanteils-Verordnung Magistrat)**

Auf Grund des § 2 Abs 4 Z 2 des Salzburger Magistratsbeamtengesetzes 1981, LGBl Nr 42, in der geltenden Fassung wird verordnet:

**Höhe des Eigenanteils**

§ 1

- (1) Der Fahrtkostenanteil, den Magistratsbeamte selbst zu tragen haben (Eigenanteil), beträgt monatlich 36 €.
- (2) Für Beamte, die ihren Dienstort mit öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig nicht rechtzeitig erreichen können, beträgt der Eigenanteil abweichend von Abs 1 monatlich 28,90 €.
- (3) Bei Beamten, die auf Grund einer Gehbehinderung kein öffentliches Verkehrsmittel benutzen können, wird kein Eigenanteil in Abzug gebracht.

**In- und Außerkrafttreten**

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Eigenanteils-Verordnung Magistrat, LGBl Nr 27/2002, außer Kraft.

**Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Schausberger**

**48. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. März 2003 über den von Gemeindebediensteten zu tragenden Eigenanteil an den Fahrtkosten (Eigenanteils-Verordnung Gemeinden)**

Auf Grund des § 58 Abs 3 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968, LGBl Nr 27, und des § 103 Abs 3 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001, LGBl Nr 17/2002, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

**Höhe des Eigenanteils**

§ 1

- (1) Der Fahrtkostenanteil, den Gemeindebedienstete selbst zu tragen haben (Eigenanteil), beträgt monatlich 36 €.
- (2) Für Bedienstete, die ihren Dienstort mit öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig nicht rechtzeitig erreichen können, beträgt der Eigenanteil abweichend von Abs 1 monatlich 28,90 €.
- (3) Bei Bediensteten, die auf Grund einer Gehbehinderung kein öffentliches Verkehrsmittel benutzen können, wird kein Eigenanteil in Abzug gebracht.

**In- und Außerkrafttreten**

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf ihre Kundmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Eigenanteils-Verordnung Gemeinden, LGBl Nr 43/2002, außer Kraft.

**Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Schausberger**

**49. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. April 2003 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadt St Johann im Pongau für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt St Johann im Pongau – Projekt an der Industriestraße)**

Auf Grund des § 11a des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl Nr 44, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

- (1) Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung der Grundstücke 409/6 und 407/5 (Teilfläche), alle KG Reinbach, für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Bau-, Möbel- und Gartenmärkte gemäß § 17 Abs 9 und 10 lit d ROG 1998 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.900 m<sup>2</sup> einschließlich der bestehenden Verkaufsflächen zulässig.
- (2) Die von Abs 1 erfassten Flächen sind in einem Lageplan als wesentlichem Bestandteil dieser Verordnung festgelegt, der beim Amt der Salzburger Landesregierung und bei der Stadt St Johann im Pongau während der für den

Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

## § 2

Die Entscheidung der Gemeindevertretung der Stadt St Johann im Pongau über eine damit übereinstimmende Ausweisung der Grundflächen im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist davon unabhängig zu treffen.

**Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Schausberger**

### **50. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. April 2003, mit der die Sondergebührenverordnung Landeskliniken geändert wird**

Auf Grund der §§ 61 Abs 2 und 64 Abs 1 und 5 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000, LGBI Nr 24, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Sondergebührenverordnung Landeskliniken, LGBI Nr 10/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBI Nr 111/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 werden folgenden Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 lauten in der Tabelle die die klinischen Abteilungen und die Anästhesieleistungen betreffenden Zeilen:

„in den klinischen Abteilungen	42,5	32,5	10	15
bei Anästhesieleistungen	37,5	42,5	5	15“

1.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Über die Verwendung der für Leistungen in klinischen Abteilungen und für Anästhesieleistungen anfallenden Anstaltsgebühr können in Betriebsvereinbarungen Festlegungen getroffen werden. Eine solche Betriebsvereinbarung kann bis spätestens 30. Juni des der Leistungserbringung folgenden Jahres abgeschlossen werden.“

2. Im § 13 wird angefügt:

„(5) § 6 Abs 1 und 1a in der Fassung der Verordnung LGBI Nr 50/2003 tritt mit 1. April 2003 in Kraft. Diese Bestimmungen sind auf Leistungen anzuwenden, die nach deren Inkrafttreten erbracht werden.“

**Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Schausberger**

### **51. Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 4. April 2003 über die im Jahr 2003 zu leistenden Landes- und Gemeindebeiträge an die 2. Sektion des SAKRAF**

Auf Grund des § 7 Abs 3 des Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetzes 2001, LGBI Nr 63, in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

Im Jahr 2003 beträgt der Landesbeitrag 59.857.778 € und der Gemeindebeitrag 39.905.185 €.

**Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Schausberger**

### **52. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. April 2003 über die Richtsätze für das Pflegegeld für Pflegekinder sowie die Ausstattungspauschale**

Auf Grund des § 33 Abs 5 und 6 der Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992, LGBI Nr 83, in der geltenden Fassung wird verordnet:

## § 1

(1) Der Richtsatz für die Unterhaltskosten von Pflegekindern wird für das Jahr 2003 mit monatlich 342 € festgesetzt. In den Monaten März, Juni, September und Dezember gebührt je eine Sonderzahlung in der Höhe des halben Richtsatzes.

(2) Die Ausstattungspauschale, die zum Beginn eines voraussichtlich länger als ein Jahr dauernden Pflegeverhältnisses gebührt, beträgt im Jahr 2003 364 €.

## § 2

(1) Der Richtsatz für den Erziehungsaufwand wird für das Jahr 2003 mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr            | 92 €     |
| 2. für Kinder ab dem 7. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 152,50 € |
| 3. für Kinder ab dem 11. Lebensjahr                        | 171 €.   |

Die höheren Beträge gemäß Z 2 und 3 sind jeweils ab Beginn des Kalenderjahres zu leisten, in dem das Kind das 6. bzw 10. Lebensjahr vollendet.

(2) Personen, die im Rahmen eines freien Dienstvertrages mit dem Land (§ 4 Abs 4 Z 2 ASVG) besondere Erziehungstätigkeiten erbringen, erhalten dafür eine monatliche Vergütungspauschale in Höhe von 13,5% des nach Abs 1 insgesamt festzusetzenden Erziehungsaufwandes, zumindest aber 43,65 €.

(3) Die Beträge für den Erziehungsaufwand sind gemeinsam mit dem Richtsatz für die Unterhaltskosten auszubezahlen.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

**Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Schausberger**

**53. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. April 2003 über die Höhe des Grundbetrags nach dem Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetz 1985 (Grundbetragsfestlegungs-Verordnung 2003)**

Auf Grund des § 3 Abs 9 des Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetzes 1985, LGBl Nr 83, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Höhe des Grundbetrages nach § 3 Abs 9 des Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetzes 1985 wird für das Kalenderjahr 2003 mit 871,34 € festgesetzt.

**Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Schausberger**

**54. Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 28. März 2003 zur Aufhebung zweier noch geltender Bestimmungen der Landesvergabeordnung**

Auf Grund des § 2 Abs 1 lit c des Gesetzes über das Landesgesetzblatt, LGBl Nr 75/1993, in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

Die nach § 3 Abs 2 der 2. Landesvergabeverordnung, LGBl Nr 86/2001, noch in Geltung stehenden §§ 1 und 30 des Regulativs für die Vergabe von Leistungen durch das Land Salzburg (Landesvergabeordnung), Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 12. Juni 1972, ZI R 1.000/Präs./1972, werden mit Wirkung ab 1. Mai 2003 aufgehoben.

**Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Schausberger**